

**S A T Z U N G**  
**über die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth i.Wald**  
**(Wochen- und Jahrmarktsatzung)**

Die Stadt Furth i.Wald erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) und der §§ 67, 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl.I S.425) folgende

**S A T Z U N G**  
**über die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth i.Wald**  
**(Wochen- und Jahrmarktsatzung)**

**I. Ort, Zeit und Gegenstand der Märkte**

§ 1

1. Als Platz für die Wochenmärkte wird die räumlich begrenzte Fläche zwischen dem Anwesen Stadtplatz 11 und Stadtplatz 27 bestimmt.
2. Als Platz für den Jahrmarkt wird der gesamte Stadtplatz (beidseitig) bestimmt.
3. In den Zufahrten zur Herrenstraße, Kramerstraße, Kirchplatz, Grabenstraße und Rosenstraße ist das Aufstellen von Marktständen verboten.

§ 2

1. Markttage des Wochenmarktes sind jeder Mittwoch und jeder Samstag. Der Verkauf beginnt im Sommerhalbjahr um 07.00 Uhr, im Winterhalbjahr um 08.00 Uhr, und endet um 18.00 Uhr.
2. Markttage des Jahrmarktes sind:
  - a) 4. Sonntag in der Fastenzeit
  - b) 4. Sonntag nach Ostern
  - c) 1. Sonntag nach Maria Geburt
  - d) 2. Sonntag im November

Der Verkauf beginnt um 07.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

§ 3

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 4

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
  - a) Frische Lebensmittel aller Art mit Ausschluß des frischen Fleisches beschaupflichtiger Tiere;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;
  - c) Nichtalkoholische Getränke aller Art.
2. Hinsichtlich der feilgebotenen Lebensmittel sind die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts einzuhalten.

§ 5

1. Gegenstände des Jahrmarktes sind Lebensmittel und Waren aller Art mit Ausnahme von explosiven Stoffen, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver.
2. Hinsichtlich der feilgebotenen Lebensmittel sind die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts einzuhalten.
3. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen oder weitere Beschränkungen festgelegt werden.
4. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 6

Platzzuweisung

1. Wochenmarkt

1. Wer die auf den Wochenmärkten verfügbaren Plätze als Verkäufer benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Stadt Furth i. Wald.
2. Für die zugewiesenen und bezogenen Plätze sind die in der Marktgebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten.
3. Die Zuweisung kann auf schriftlichen Antrag für ein Kalenderjahr, für einen Monat oder für einen Tag erfolgen. Im Antrag sind die Größe des gewünschten Platzes sowie die zum Verkauf kommenden Waren anzugeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
4. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
5. Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen, so richtet sich die Zuteilung in erster Linie danach, inwieweit die beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des Marktes entspricht. Das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten, der Zeitpunkt der Anmeldung sowie die Erzeugereigenschaft und der Wohnsitz werden angemessen berücksichtigt.
6. Kein Bewerber erhält für ein Warenangebot derselben Gattung mehr als einen Verkaufsplatz zugewiesen.

2. Jahrmarkt

1. Hinsichtlich der Erteilung der Zuweisung gelten die Ausführungen zu § 6 Abs. 1.
2. Plätze, die am Tag des Marktbeginns bis 07.00 Uhr nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

§ 7

**Aufbau und Abbau**

1. Verkaufsstände dürfen frühestens am Tag vor dem Markttag um 18.30 Uhr aufgebaut werden.  
Das Beziehen der Verkaufsstände ist frühestens eine Stunde vor Marktbeginn gestattet.  
Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
2. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.
3. Auf Kosten des Verursachers kann die Stadt eine zwangsweise Entfernung vornehmen, wenn die -in Abs. 1 genannten Zeiten nicht eingehalten werden.

§ 8

**Beendigung der Platzzuweisung**

1. Die Zuweisung kann vom Benutzer des Platzes durch schriftliche Erklärung aufgegeben werden.
2. Die Zuweisung kann von der Stadt Furth i.Wald widerrufen werden,
  - a) wenn der Benutzer wiederholt den Marktfrieden und den Betriebsablauf erheblich stört, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt;
  - b) wenn die zugewiesene Fläche für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt wird;
  - c) wenn der Bewerber des Platzes die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person überläßt oder mitüberläßt;
  - d) wenn schwerwiegende Gründe, die auf die Unzuverlässigkeit des Benutzers schließen lassen (z.B. Straftat), vorliegen.

§ 9

**Marktaufsicht und Einzelanordnungen**

1. Die Marktaufsicht wird von der Stadt Furth i.Wald, Ordnungsamt, und den von ihr Beauftragten wahrgenommen. Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Beauftragten zu entsprechen.
2. Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann in begründeten Fällen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung erlassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

## II. Vorschriften über die Geschäftseinrichtungen und den Warenverkauf

### § 10

#### Geschäftseinrichtungen, Verkaufsstände

1. Die Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz spätestens am Markttag bis 07.00 Uhr bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, daß niemand gefährdet werden kann. Dabei muß insbesondere die Standfestigkeit gewährleistet sein.
2. Wetterdächer und Schirme der Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht werden.
3. In Marktständen, in denen sich elektrische oder gasbetriebene Heiz- und Kochgeräte befinden, sind Feuerlöscher mit mindestens 6 kg ABC-Löschpulver-Füllung bereitzuhalten.
4. Die Marktstände sind in sauberen Zustand zu halten. Insbesondere dürfen beschädigte oder verschmutzte Tücher nicht als Behang oder Abdeckung der Marktstände verwendet werden.
5. Kein Verkaufsplatz darf länger als 10 m sein; bei festgestellten Überschreitungen ist der über 10 m hinausgehende Teil sofort abzubauen.

### § 11

An jedem Verkaufsstand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort des Standbesitzers anzubringen. Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, daß der Durchgang oder der Durchblick durch die Marktstraße behindert wird.

### § 12

Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Zum Verkauf bereitstehende Lebensmittel sind auf sauberen Unterlagen, welche mindestens 50 cm über dem Boden erhöht sein müssen, auszulegen.

### § 13

Die Marktbezieher haben die gesetzlich vorgeschriebenen Preisauszeichnungen und Handelsklassenbezeichnungen gut sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.

### § 14

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Warenmeßgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind. Das Wiegen, Messen und dergleichen hat so zu erfolgen, daß der Kunde diese Vorgänge kontrollieren kann.

§ 15

**Reinlichkeit**

1. Jede Verunreinigung der Plätze und Straßen ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Der zugewiesene Platz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

**III. Bewehrungs- und Schlußbestimmungen**

§ 16

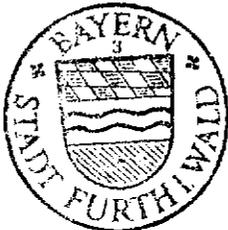
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 17

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Jahrmärkte in der Stadt Furth i.Wald vom 28.12.1979 außer Kraft.

Furth i.Wald, den 24. November 1989

Stadt Furth i.Wald



*M a c h o*

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Furth i. Wald vom 02. Mai 1984 am 24.11.1989 im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Furth i.Wald zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch entsprechende Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitungen "Bayerwald-Echo" und "Chamer-Zeitung", sowie im Amtsblatt des Landkreises Cham bekanntgemacht. Zusätzlich wurde auf die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses sowie der Ortsteile Gschwand, Lixenried, Ränkam und Sengenbühl in der Zeit vom 24.11.1989 bis 15.12.1989 hingewiesen.

Furth i.Wald, den 15. Dezember 1989

Stadt Furth i.Wald



*M a c h o*

1. Bürgermeister